



**PROTOKOLL**

zur

**16. GEMEINDERATS - SITZUNG**

**Donnerstag, den 21. Juni 2018; 19:00 Uhr**

- Anwesende: Bürgermeister: Hr. Rieder Herbert als Vorsitzender
- Vizebürgermeister: Hr. Seil Franz und Hr. Ellinger Wilfried
- Gemeindevorstand: Hr. Stöfan Josef
- Gemeinderäte: Lanner Johannes, Spitzer Dominik, Priewasser Sandra,  
Dr. Schreder Josef, Franzl Max, Lanzinger Johannes,  
Hechl Martin, Lintner Christine, Druckmüller Fritz,  
und Mag. Hörmann Franz.
- Ersatz: Hr. Christian Klimek für Hr. GR Schütz Stefan  
Hr. Hauser Bernhard für Hr. GV Friedl Roland  
Hr. Hotter Daniel für Hr. GR Saringer Peter
- Raumplaner: Hr. Arch. DI Stephan Filzer
- Finanzverwalter: Hr. Schipflinger Günter
- Bauamtsleiter: Hr. Ing. Egger Andreas

**Tagesordnung:**

Siehe beiliegende Einladung zur 16. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf seinen Antrag und einstimmigen Beschluss des Gemeinderates werden nachfolgende Punkte auf die Tagesordnung neu aufgenommen usw.:

- Punkt 3) **Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.2018 – Oberleitner Johann jun. – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1332/2, KG Kirchbichl**
- Punkt 7) **Gemeinde Kirchbichl – Ankauf eines Elektroautos für den Gemeindebauhof**  
Information und Beschlussfassung über den notwendigen Ankauf eines Elektroautos der Marke Renault Kangoo (gebraucht) für den Gemeindebauhof.



11.06.2018

**EINLADUNG**

zur

**16. GEMEINDERATS-SITZUNG**

**Donnerstag, den 21. Juni 2018; 19:00 Uhr**

Tagesordnung:

- 1) **Gemeinde Kirchbichl – Festsetzung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung**  
Information und Beschlussfassung über die Verordnung zur Gebührenanpassung für die Abwasserbeseitigung ab der Zählerablesung 2018/2019 bis auf weiteres

Kanalbenützungsgebühr:

	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Kanal (Wasserzähler)	€ 2,15 / m <sup>3</sup>	€ 2,18 / m <sup>3</sup>
Dachfläche	€ 0,58 / m <sup>2</sup> Dachfläche	€ 0,60 / m <sup>2</sup> Dachfläche
Weg- und Hofeinlauf	€ 26,00 / Weg- und Hofeinlauf	€ 27,00 / Weg- und Hofeinlauf

- 2) **Gemeinde Kirchbichl – Ebner Johann – Änderung des ÖROK**  
Information und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Teilbereiche der Gpn. 1407/1, 1425/2 und 1958/6
- 3) **Gemeinde Kirchbichl – Sammeländerungen des Flächenwidmungsplanes – aufgrund der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

Sammeländerungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl  
Information und Beschlussfassung über die Sammeländerung von 11 Teilbereichen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl. Mit diesen Änderungen werden die raumordnerischen Vorgaben und Ziele der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes umgesetzt.

Von Absatz a) bis k), werden die Änderungspläne - Teilbereiche 1 bis 11 behandelt.

- 4) **Ellinger Günther – Änderung des Flächenwidmungsplanes**  
Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl. Umwidmung der Grundstücke Bp. 780 und GP. 641/5, KG Kirchbichl (zur Gänze) von derzeit „Sonderfläche Widmung in versch. Ebenen gem. § 51 TROG 2016 – SV-2 (E1: Kerngebiet, eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; E2 und darüber: Kerngebiet)“ in Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2016

5) **Gemeinde Kirchbichl – Reitverbote**

Information und Beschlussfassung über Reitverbote (nach GR Antragstellung an BH)

- a) Für den Fuß- und Radweg entlang der Brixentaler Ache – von der „Grattenbrücke“ bis zur Einmündung in die Gemeindestraße (ehem. B 178 – Lofererstraße) – (Pläne 1 bis 7)
- b) Für den Rad- und Fußweg vom Wohnhaus Schmiedgasse 5 (Familie Kirchmair-Bichler) bzw. vom Rad- und Fußweg ab dem TIWAG Kraftwerk Kirchbichl entlang des Inns bis zur Langkampfer Innbrücke - (Pläne 8 und 9)
- c) Für den Innweg (ab der Einmündung in die Bichlwangerstraße) und weiterführend entlang der Klärwerkstraße bis zum Bootshaus der Feuerwehr Kirchbichl – (Pläne 10 und 11)
- d) Für den Rad- und Fußweg entlang des Glaurachbaches – von der Einmündung in die Glaurachstraße bis zur Einmündung in die Klärwerkstraße – (Plan Nr. 12)

6) **Gemeinde Kirchbichl – Finanzkontrolle**

Bericht von der Obfrau des Finanzkontrollausschusses, Frau GR Christine Lintner, über die Kassen- und Belegprüfung am 05.06.2018

7) **Wohnungsangelegenheiten**

Information vom Obmann des Wohnungsausschusses – Hr. GR Max Franzl – und Beschlussfassung über verschiedene Wohnungsangelegenheiten

8) **Personalangelegenheiten**

Information vom Obmann des Personalausschusses – Hr. GV Josef Stöfan – und Beschlussfassung über verschiedene Personalangelegenheiten

9) **Information aus der letzten Gemeindevorstands-Sitzung vom 12.06.2018**

10) **Anfragen, Anträge, Allfälliges**

Angeschlagen/Aufgelegen  
beim Gemeindeamt Kirchbichl  
vom 13.06.2018 bis 22.06.2018  
Der Bürgermeister

i. A. Monika Horibek



Der Bürgermeister:

Rieder Herbert



Fraktionsbesprechungen:

SP-GR-Fraktion: Dienstag, 19.06.2018; 19:00 Uhr

VP-GR-Fraktion: Mittwoch, 20.06.2018; 19:30 Uhr

FP-GR-Fraktion: Montag, 18.06.2018; 19:00 Uhr

Die übrigen Punkte werden entsprechend zurückgereiht.

### Punkt 1

#### **Gemeinde Kirchbichl – Festsetzung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

Information und Beschlussfassung über die Verordnung zur Gebührenanpassung für die Abwasserbeseitigung ab der Zählerablesung 2018/2019 bis auf weiteres

#### **Kanalbenützungsgebühr:**

	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Kanal (Wasserzähler)	€ 2,15 / m <sup>3</sup>	€ 2,18 / m <sup>3</sup>
Dachfläche	€ 0,58 / m <sup>2</sup> Dachfläche	€ 0,60 / m <sup>2</sup> Dachfläche
Weg- und Hofeinlauf	€ 26,00 / Weg- und Hofeinlauf	€ 27,00 / Weg- und Hofeinlauf

Der Vorsitzende bemerkt einleitend, dass lt. Vorgabe des Amtes der Tiroler Landesregierung die Mindest-Kanalbenützungsgebühr ab 2018 € 2,180 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch betragen muss. Ansonsten droht Gemeinden eventuelle eine Kürzung bei den finanziellen Zuwendungen des Landes (WLF-Darlehen).

#### **Beschluss:**

Demzufolge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger einstimmig nachfolgende Verordnung zur Gebührenanpassung für die Abwasserbeseitigung ab der Zählerablesung 2018/2019 bis auf weiteres:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 21.06.2018 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl verordnet:

#### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.1989, kundgemacht am 22.11.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2018 geändert wie folgt:

#### **Die Benützungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt ab Zählerablesung 2018 (ab Periode 2018/2019)**

Kanalbenützungsgebühr (Wasserzähler) € 2,18 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch  
Kanalbenützungsgebühr (Dachfläche) € 0,60 pro m<sup>2</sup> Dachfläche  
Kanalbenützungsgebühr (Weg- und Hofeinlauf) € 27,00 pro Weg- und Hofeinlauf

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

## Punkt 2

### **Gemeinde Kirchbichl – Ebner Johann – Änderung des ÖROK**

Information und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Teilbereiche der Gpn. 1407/1, 1425/2 und 1958/6

Die Gemeinde Kirchbichl beabsichtigt die Erlassung einer Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der o.a. Grundstücke in der KG. Kirchbichl mit der die Grundlage für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Gst. Nr. 1407/1 durch einen Tausch von Entwicklungsflächen im gegenständlichen Ortsbereich hergestellt wird.

Die Architekten/Ziviltechniker *Filzer.Freudenschuß* wurden mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen sowie der raumordnungsfachlichen Beurteilung beauftragt, welche der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zugrunde liegen.

#### **Planungsgebiet:**

Die beiden Planungsgebiete umfassen Teilflächen der o.a. Grundstücke, die am östlichen Rand der Siedlung Brugger Mühle liegen und sich im Eigentum des Ebnerbauern befinden. Die Hofstelle „Anzensteinerhof“ besteht auf dem Gst.Nr. 1425/2.

Die Grundflächen in beiden Planungsgebieten werden derzeit landwirtschaftlich, vor allem als Grünland, genutzt.

Nordwestlich schließen die mit Gewerbetrieben bebauten Grundstücke Nr. 1410/3, 1410/1, etc. an. Ein circa 30 m breiter Streifen im Bereich der Grundstücke Nr. 1409/1, 1958/6 und 1407/1 ist derzeit als Bauland gewidmet. Eine parzellenscharfe Widmung liegt jedoch nicht vor.

Verkehrsmäßig können die Flächen in den Planungsgebieten grundsätzlich von der Lofererstraße aus erschlossen werden; infrastrukturelle Defizite ergeben sich bei derzeitigem Grundstücksstand jedoch für jene Flächen im Bereich der Brixentaler Ache.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind weitgehend vorhanden.

#### **Örtliches Raumordnungskonzept:**

Das östliche Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Raumstempels für *vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung M 06*, Zeitzone z0 und Dichte D2.

Die ursprüngliche Absicht bestand darin, auf der Grundfläche einen neuen Gewerbebetrieb zu errichten.

Für das südwestliche Planungsgebiet ist eine Rückwidmungsfläche Index 10 „Ebnerbauer“ ausgewiesen.

#### **M 06**

*Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung: Brugger Mühle Ost.*

*Der Zählerbereich umfasst den gewerblich dominierten östlichen Teil von Brugger Mühle, in dem ein Nutzungsmix vordringlich ist. Gebäude mit Wohnnutzung (gewachsene Parzellenstrukturen) und gewerblich gemischter Nutzung (Gewerbe und Handelsbetriebe) sind vorhanden sowie mehrere unbebaute Widmungsflächen. Relativ gute Verkehrserschließung über die Lofererstraße und weitere Gemeindestraßen. Versickerungsflächen und Flächen für die Schneeablagerung sind einzuplanen. Neue Straßen sind als eigene Grundstücke zu parzellieren.*

**Bebauungsplanpflicht** für Bereiche in Überflutungszonen und zur Sicherung der Verkehrserschließung.

Widmungsvoraussetzung ist eine positive Stellungnahme des BBA Kufstein Wasserwirtschaft.

**Flächenwidmung:**

Die betroffenen Teilflächen sind als Freiland FL § 41 TROG und als eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet Mb-1 § 40 (2) iVm. § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) TROG gewidmet.

**Gefahrenzonen:**

Für die Planungsgebiete sind Hochwassergefährdungen HQ 30, HQ 100 und HQ 300 kenntlich gemacht.

**Naturschutz:**

Es sind keine naturschutzrelevanten Bereiche ausgewiesen.

**Immissionen:**

Die Grundfläche liegt außerhalb der vom BMNT publizierten Lärmkarte. Die 110kV Hochspannungsleitung der ÖBB berührt geringfügig den Planungsbereich an der Ache.

**Umweltauswirkungen:**

Eine Überprüfung gemäß SUP-Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates ist auf Grund der vorgesehenen Lageverschiebung bei gleichzeitiger Verkleinerung des Flächenausmaßes der Entwicklungsfläche bzw. der geplanten Nutzung nicht erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Bestandsaufnahme nach § 28 TROG 2016 ist Teil dieser Bestandsanalyse, die Ergebnisse sind in die Beurteilung eingeflossen.

**PLANUNGSZIEL**

Der Eigentümer der Grundstücke hat im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes um die Aufnahme einer Fläche zwecks Ansiedlung eines Gewerbebetriebes entlang der Lofererstraße bei der Gemeinde Kirchbichl angesucht. Mittlerweile wurde ersichtlich, dass diese Option nicht mehr zum Tragen kommen wird. Für jene Fläche, die im ÖRK als Rückwidmungsfläche R 10 ausgewiesen wurde, hat sich nun ein Interessent angemeldet und Bedarf bekundet.

Gemäß Auskunft der Gemeinde handelt es sich dabei um das Raiffeisen Lagerhaus. Um dieses Projekt zum Abschluss bringen zu können, für welches auch die Gemeinde Kirchbichl Interesse bezeugt, wird ein Tausch von Entwicklungsflächen angestrebt.

**VERORDNUNGSPLAN****Geplante Ausweisung im örtlichen Raumordnungskonzept:**

Rücknahme des Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung im Bereich des Grundstückes Nr. 1425/2 im Ausmaß von ca. 2.848 m<sup>2</sup> und Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Fläche FA. Rücknahme der Rückwidmungsfläche R10 im Bereich der Gst.Nr. 1407/1 und 1958/6 und Erweiterung des Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung, Raumstempel M 06, Zeitzone z0 und Dichte D2 mit Bebauungsplanpflicht B! im Ausmaß von ca. 1.748m<sup>2</sup>.

Der Fortsatz der Widmungsfläche am südöstlichen Rand des Planungsbereiches der Entwicklungsfläche verbleibt als Rückwidmungsfläche R 10.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gemäß § 32 (2) lit. c TROG 2016 möglich. Zudem wird die Lageverschiebung der Entwicklungsfläche als Verbesserung

gesehen, zumal die Stellungnahme des Referates Umwelt der BH Kufstein zur Fortschreibung des ÖRK der Erweiterung entlang der Lofererstraße nicht positiv ausfiel.

Da für den neuen Entwicklungsbereich Flussbaugesfahrenzonen ausgewiesen sind, wurde im Sinne der Fortschreibung des ÖRK für diese Fläche eine Bebauungsplanpflicht festgelegt. Ein Stellungnahme des BBA Kufstein Wasserwirtschaft mit Angabe der möglichen Einstauhöhen ist zu den künftigen Bebauungsplanungen anzufordern.

Aus Sicht der örtlichen Raumplanung besteht gegen diese Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kein Einwand. Der Bedarf wurde der Gemeinde angezeigt. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

#### Beschluss:

Demzufolge wird auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf vom 25.05.2018, Zahl FF072/18, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1425/2, 1958/6 und 1407/1 KG Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl vor:

#### **Planungsgebiet:**

Die beiden Planungsgebiete umfassen Teilflächen der o.a. Grundstücke, die am östlichen Rand der Siedlung Brugger Mühle liegen und sich im Eigentum des Ebnerbauern befinden. Die Hofstelle „Anzensteinerhof“ besteht auf dem Gst.Nr. 1425/2.

Die Grundflächen in beiden Planungsgebieten werden derzeit landwirtschaftlich, vor allem als Grünland, genutzt.

Nordwestlich schließen die mit Gewerbetrieben bebauten Grundstücke Nr. 1410/3, 1410/1, etc. an.

Ein circa 30 m breiter Streifen im Bereich der Grundstücke Nr. 1409/1, 1958/6 und 1407/1 ist derzeit als Bauland gewidmet. Eine parzellenscharfe Widmung liegt jedoch nicht vor.

Verkehrsmäßig können die Flächen in den Planungsgebieten grundsätzlich von der Lofererstraße aus erschlossen werden; infrastrukturelle Defizite ergeben sich bei derzeitigem Grundstücksstand jedoch für jene Flächen im Bereich der Brixentaler Ache.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind weitgehend vorhanden.

#### **Örtliches Raumordnungskonzept - Festlegung derzeit:**

Das östliche Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Raumstempels für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung M 06, Zeitzone z0 und Dichte D2.

Die ursprüngliche Absicht bestand darin, auf der Grundfläche einen neuen Gewerbebetrieb zu errichten.

Für das südwestliche Planungsgebiet ist eine Rückwidmungsfläche Index 10 „Ebnerbauer“ ausgewiesen.

#### **Änderung der Festlegungen in:**

Rücknahme des Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung im Bereich des Grundstückes Nr. 1425/2 im Ausmaß von ca. 2.848 m<sup>2</sup> und Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Fläche FA.

Rücknahme der Rückwidmungsfläche R10 im Bereich der Gst.Nr. 1407/1 und 1958/6 und Erweiterung des Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung, Raumstempel M 06, Zeitzone z0 und Dichte D2 mit Bebauungsplanpflicht B! im Ausmaß von ca. 1.748 m<sup>2</sup>.

Der Fortsatz der Widmungsfläche am südöstlichen Rand des Planungsbereiches der Entwicklungsfläche verbleibt als Rückwidmungsfläche R 10.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Punkt 3

#### **Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.2018 – Oberleitner Johann jun. – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1332/2, KG Kirchbichl**

##### Beschluss:

Nachdem sich die Auflage- und Stellungnahmefrist mit den heute zu beschließenden Sammeländerungen des Flächenwidmungsplanes überschneidet (siehe nachfolgenden Punkt 4), fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder den einstimmigen Beschluss, die Flächenwidmungsplanänderung vom 17.05.2018 betreffend die Gp. 1332/2, KG Kirchbichl, (Punkt 3) aufzuheben.

Die tatsächliche Umwidmung dieses Grundstückes erfolgt nun im Zuge der nachfolgenden Sammeländerungen.

### Punkt 4

#### **Gemeinde Kirchbichl – Sammeländerungen des Flächenwidmungsplanes – aufgrund der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

Sammeländerungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl.  
Information und Beschlussfassung über die Sammeländerung von 11 Teilbereichen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl. Mit diesen Änderungen werden die raumordnerischen Vorgaben und Ziele der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes umgesetzt.

Von Absatz a) bis k) werden die Änderungspläne - Teilbereiche 1 bis 11 behandelt:

##### **Lit. a)**

Der Teilbereich 1 der Sammeländerung basiert auf § 31a (2) 2. Satz TROG 2016:  
Die Gemeinde hat weiters jeweils innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Gemeinde Kirchbichl beabsichtigt, den bestehenden Flächenwidmungsplan auf Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept zu überprüfen. Dies erfolgt hiermit für den Teilbereich 1: Obing - Luech.

Die Architekten/ Ziviltechniker *Filzer.Freudenschuß* wurden mit der Erstellung der

erforderlichen Planunterlagen, sowie der raumordnungsfachlichen Beurteilung beauftragt, welche der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zugrunde liegen.

### **Planungsgebiet:**

Die drei Planungsgebiete befinden sich zwischen dem Ortsteil Luech und dem Ortsbereich Obing. Die Flächen weisen eine Südhanglage auf und grenzen südlich unmittelbar an die Landesstraße B 178 Loferer Straße an. Die Siedlungsentwicklung hat bandartig entlang der Hauptstraße stattgefunden und zwar nördlich der Straße. Die Flächen südlich der Lofererstraße zählen zum Gemeindegebiet Itter (Nasensiedlung) und liegen gegenüber der Hauptverkehrsader deutlich erhöht.

Auf Kirchbichler Seite befinden sich noch einige Reserveflächen, die bereits als Bauland gewidmet sind. Eine Siedlungstätigkeit konnte jedoch hier in letzter Zeit nicht festgestellt werden.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind in den Straßen vorhanden.

### **PLANUNGSZIEL**

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Ordnungsplänen inkl. dem Ordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

### **Gesamtübersicht:**

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen.

Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen.

Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

### **Gegenständlicher Teil 1:**

Die gegenständlichen Planungsgebiete umfassen Flächen, die als sonstige Freihalteflächen FS 2 im ÖRK ausgewiesen wurden. Die Flächen sollen als Grünpuffer entlang der B 178 Lofererstraße Verwendung finden. Es kann weder die Errichtung von Wohnhäusern noch von Gewerbebauten im Bereich der hochfrequentierten Verkehrsader derzeit befürwortet werden. Es bestehen noch einige Reserveflächen, die nicht zurückgenommen werden können.

### **Beschluss:**

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 10.05.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1671/1, 1665 und 1663/2 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück **1663/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 625 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1665 KG 83007 Kirchbichl**

rund 694 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1671/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3615 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Lit. b)**

**Planungsgebiet:**

Die drei Planungsgebiete befinden sich zwischen dem Ortsteil Bruckhäusl östlich und Brugger Mühle nordwestlich. Die Planungsgebiete befinden sich im Talboden auf Grundflächen, die an die Gemeindestraße Lofererstraße und an die Brixentaler Ache anschließen. Die Siedlungsentwicklung hat bandartig entlang der Hauptstraße stattgefunden. Dennoch konnten relativ kompakte Siedlungsabschnitte gebildet werden, zwischen denen auch noch teilweise größere unbebaute Wiesen bestehen. Die östliche Fläche umfasst einen Baulandstreifen, der seit längerer Zeit gewidmet ist und der dem Ortsteil Bruckhäusl zuzurechnen ist. Der mittlere Bereich liegt nördlich der Lofererstraße, westlich des Rainweges. Der nordwestliche Bereich umfasst ein Überbleibsel der Rückwidmungsfläche R 10, welche im Zuge einer erforderlichen Einzeländerung des ÖRK in Ausmaß und Konfiguration geändert wurde.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind in den Straßen vorhanden.

**PLANUNGSZIEL**

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen

Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang der Stempelbeschreibung.

#### Gesamtübersicht:

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen. Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen. Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

#### Gegenständlicher Teil 2:

Die gegenständlichen Planungsgebiete umfassen Flächen, die als Rückwidmungsflächen R im ÖRK ausgewiesen wurden. Diese Flächen werden ins Freiland rückgewidmet. Beide Grundeigentümer wurden gleichzeitig mit neuen Entwicklungsflächen an anderen, günstiger gelegenen Stellen im Siedlungsgefüge bedacht.

Jene Fläche, die mit der Zeitzone zV verordnet wurde, ist als Wohngebiet mit Bauverbot zur widmen. Die Maßnahmen, die zur Aufhebung des Bauverbotes erforderlich sind, wurden in der Stempelbeschreibung genau festgehalten und entsprechen den Grundsatzanforderungen einer weiteren Besiedlungsmöglichkeit.

#### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 05.06.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1476/2, 1428/1, 1407/1 und 1478/8 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl or:

Umwidmung

Grundstück **1407/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 106 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **1428/1 KG 83007 Kirchbühl**

rund 1753 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **1476/2 KG 83007 Kirchbühl**

rund 76 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück **1478/8 KG 83007 Kirchbühl**

rund 3823 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Lit. c)**

##### **Planungsgebiet:**

Die beiden Planungsgebiete befinden sich zwischen den Ortsbereichen Gasteig nordöstlich und Walch westlich. Der nordöstliche Planungsbereich umfasst die Rückwidmungsfläche R 2, die nördlich der Gemeindestraße nach Bad Häring, Richtung vulgo „Saufacher“, am äußersten Rand der hier bestehenden Siedlungsentwicklung liegt. Der westliche Bereich umfasst all jene Flächen, die als markante Geländestufe in Erscheinung treten und sich unterhalb, südlich der Gemeindestraße befinden, die an der oberen Hangkante entlang zwischen dem Bauernhof Walch und dem Bauernhof Brugger verläuft. Die Geländestufe schwenkt weiter entlang der Hans-Neuner-Straße in Richtung Badhausstraße und endet im Bereich des Grundstückes Nr. 1365/4, das einen soliden Baumbestand vorweisen kann.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind in den Straßen vorhanden.

## PLANUNGSZIEL

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Ordnungsplänen inkl. dem Ordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

### Gesamtübersicht:

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen. Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen.

Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

### Gegenständlicher Teil 3:

Das nordöstliche Planungsgebiet umfasst eine Fläche, die als Rückwidmungsflächen R im ÖRK ausgewiesen wurde. Diese Fläche wird ins Freiland rückgewidmet. Im Bereich der Anzensteinstraße wurde für denselben Grundeigentümer ein neuer Entwicklungsbereich ausgewiesen, der bei Bedarf und bestimmten Vorgaben auch bei kommenden Fortschreibungen erweitert werden könnte.

Jene Flächen, die entlang der Geländestufe zwischen Walchbauer und Bruggerbauer bzw. Badhausstraße liegen, werden als Sonderfläche Grünanlage gewidmet, wobei ein schmaler Streifen entlang der Hans-Neuner-Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 1365/3 als verbindender Teil zwischen den FS 2 – Flächen ebenso noch zur Sonderfläche hinzugenommen wurde.

Die derzeit bestehende Siedlungslücke im Ortsteil wird mit größter Sicherheit mittel- bis längerfristig geschlossen werden. Die Sicherung der Geländekante, sowie der Flächen an der kenntlich gemachten zu errichtenden Erschließungsstraße, müssen von Bebauungen unbedingt freigehalten werden.

### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 10.05.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1365/37, 1367, 1365/1, 1366/1, 1366/2, 1365/3, 1365/4, 876, 1346/2, .70 und 877 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück **.70 KG 83007 Kirchbichl**

rund 17 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1346/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 658 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1365/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 40 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1365/3 KG 83007 Kirchbichl**

rund 477 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1365/37 KG 83007 Kirchbichl**

rund 692 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1365/4 KG 83007 Kirchbichl**

rund 315 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weitere Grundstück **1366/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1794 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Grünanlage

weilers Grundstück **1366/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 474 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1367 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1328 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **876 KG 83007 Kirchbichl**

rund 809 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **877 KG 83007 Kirchbichl**

rund 425 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Lit. d)**

**Planungsgebiet:**

Die beiden Planungsgebiete befinden sich zwischen den Ortsteilen Gratten südlich und Waldruhe nördlich. Der nördliche Planungsbereich umfasst die Rückwidmungsfläche R 3 in Kombination mit der Sonstigen Freihaltefläche FS 1 = Grünanlagen, Grünzüge, ortsbild- und naturraumbildende Flächen und Bereiche, die sich zwischen der dort bestehenden Einfamilienhaussiedlung und der stark frequentierten Landesstraße B 171 Tiroler Straße erstreckt.

Der südliche Bereich umfasst die Grundstücke Nr. 1332/1 und 1334/6, die innerhalb der Grünzone liegen und sich westlich zwischen dem Grattenbergl und der B 171 Tiroler Straße befinden.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind in den Straßen vorhanden.

#### PLANUNGSZIEL

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

#### Gesamtübersicht:

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen. Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

#### Gegenständlicher Teil 4:

Das nördliche Planungsgebiet umfasst eine Fläche, die als Rückwidmungsflächen R bzw. gleichzeitig als sonstige Freihaltefläche FS 1 im ÖRK ausgewiesen wurde. Diese Fläche ist als Sonderfläche Grünanlage zu widmen. Einerseits wird auf Grund der deutlichen Zunahme der Verkehrsfrequenz auf der Tiroler Straße das Heranbauen von Wohngebäuden an die Hauptverkehrsader, andererseits das weitere Wachsen des Siedlungssplitters, derzeit als nicht zielführend erachtet. Eine Zurücknahme der bereits gewidmeten un bebauten Baulandflächen unmittelbar an der Landesstraße B 171 im Ortsbereich Waldruhe ist nicht möglich.

Das südliche Planungsgebiet umfasst eine Sonstige Freihaltefläche FS 1. Diese Fläche ist als Sonderfläche Grünanlage zu widmen und liegt am Fuße des Gratten Bergls.

#### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 10.05.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1332/1, 1336/1, 1334/6 und 1339/2 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

#### Umwidmung

#### Grundstück 1332/1 KG 83007 Kirchbichl

rund 2251 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Grünanlage

weilers Grundstück **1334/6 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3933 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1336/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 61 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

sowie

rund 6 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1339/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 5709 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

sowie

rund 1042 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle  
abgegeben wird.

## Lit. e)

### Planungsgebiet:

Die drei Planungsgebiete befinden sich im südlichen Siedlungsabschnitt des Ortsteiles Kastengstatt, südlich des Hoaderer Waldes und umfassen im Wesentlichen die südliche Hälfte des Gewerbegebietes auf den Anlagen der ÖBB sowie eine Böschungsfäche östlich davon zwischen den Gleisanlagen der ÖBB und dem weiter östlich ausgewiesenen Gewerbegebiet, wie auch ein kleines Wiesenstück zwischen der Landesstraße L 213 Angebergstraße und der Wohnsiedlung an der Ahornstraße. Die bestehenden Widmungskategorien auf dem ÖBB-Gelände decken sich großteils nicht mit der tatsächlich stattfindenden Nutzung.

Die Wohnsiedlung inklusive eines Erschließungsweges liegen deutlich höher situiert als die Bahnanlagen, wie auch das Betriebsgelände der Fa. Primagaz. Der Bereich der Geländestufe ist teilweise als Sonderfläche Grünanlage gewidmet. Das anschließende befestigte ÖBB-Gelände weist mehrere Widmungen auf: Sonderfläche Grünanlage, Sonderfläche Kleingärten, eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet und Freiland. Parzellenscharfe Widmungen sind nicht gegeben. Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind in den Straßen vorhanden.

### PLANUNGSZIEL

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang der Stempelbeschreibung.

### Gesamtübersicht:

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche Sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen.

Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen. Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

### Gegenständlicher Teil 5:

Das mittlere Planungsgebiet umfasst eine Fläche, die als Rückwidmungsfläche R im ÖRK ausgewiesen wurde. Die Fläche wurde bestmöglich unter zumindest teilweiser Berücksichtigung der bestehenden Sonderflächen ins Freiland rückgewidmet.

Auf dem verbleibenden nördlichen Teil besteht die Firma Primagaz GmbH als Seveso- III Betrieb. Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche am gegenständlichen Standort wird nicht befürwortet. Ebenso muss jedenfalls unterbunden werden, dass weitere Betriebsansiedlungen in diesem sensiblen Bereich erfolgen, in dem unmittelbar eine Wohnsiedlung anschließt. Weitere Gefährdungen der Bevölkerung und Nutzungskonflikte sind hintanzuhalten, sodass die Rückwidmung ins Freiland (Eisenbahnanlage) bereits mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verordnet wurde.

Die östliche Böschung wurde als sonstige Freihaltefläche FS 1 und die westliche Wiese als sonstige Freihaltefläche FS 2 ausgewiesen. Beide Flächen sind als Sonderfläche Grünanlage zu widmen und sollen eine Pufferfunktion zum bestehenden Wohnsiedlungsraum einerseits, wie auch zum künftigen gewerblichen Entwicklungsbereich andererseits, einnehmen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 10.05.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 370/4, 1310/2 und 1190 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück 1190 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2122 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

**weitere Grundstücke 1310/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 6602 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung; reine Lagerhaltungsbetriebe sind nicht zulässig

in

Freiland § 41

sowie

rund 597 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten

in

Freiland § 41

sowie

rund 169 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Freiland § 41

**weitere Grundstücke 370/4 KG 83007 Kirchbichl**

rund 4639 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

sowie

rund 2555 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung; reine Lagerhaltungsbetriebe sind nicht zulässig  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Lit. f)**

##### **Planungsgebiet:**

Die Planungsgebiete zählen weitgehend zum Ortsteil Oberndorf und liegen im Bereich der Landesstraße B 171 Tiroler Straße unmittelbar beim Kreisverkehr, im Bereich der Sonnbichlstraße und Lindenstraße, wie auch im Bereich Moorstraße beim ehemaligen Sägewerk.

Während die Flächen entlang der Landesstraße noch gänzlich unbebaut sind, ist die Fläche am zentralen bis südlichen Siedlungsraum von Oberndorf eine klassische Baulandreservefläche mit größerem Ausmaß. Das Areal des ehemaligen Sägewerkes wurde zu den Siedlungsteilen an der Moorstraße, wie auch zum offenen Landschaftsraum hin, vorbildlich mit Sonderflächen Grünanlagen optisch gesichert, obwohl eine Bepflanzung der Flächen nicht vollzogen wurde. Grundsätzlich wird die Entwicklung der Straßensysteme, die vom Oberndorfer Kern aus fingerartig in südliche Richtung führen, miteinander nicht verbunden sind und nur geringe Straßenbreiten aufweisen, nicht positiv gesehen und als nicht zielführend erachtet. Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind, soweit von Belang, vorhanden.

##### **PLANUNGSZIEL**

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

##### **Gesamtübersicht:**

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen. Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen.

Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeines Mischgebiete und als Gewerbe- und

Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

Gegenständlicher Teil 6:

Die Flächenstreifen entlang der Landesstraße B 171 sollen das Heranbauen an den lärmemittierenden Verkehrsträger unterbinden. Die grundsätzliche Ausdehnung der baulichen Entwicklung im Bereich der Schönfeldsiedlung in Richtung Landesstraße könnte nach einer positiven Herausnahme von Flächenteilen aus der Grünzone künftig erfolgen. Die Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen am derzeitigen Siedlungsrand wird als überzogene Maßnahme und falsches Signal angesehen. Im Bereich der ausgewiesenen Flächenstreifen verläuft die 110kV-Stromleitung der TINETZ, wodurch die Flächen für eine Bebauung nicht in Frage kommen. Die Fläche östlich der B 171 wird als adäquater Abstand des Siedlungsraumes zur Landesstraße gesehen. Im Bereich des Gst.Nr. 1042/1 wird die Gestaltung und technische Möglichkeit einer neuen Anbindung der Gemeindestraße an die Landesstraße B 171 diskutiert, sodass bei der Fortschreibung des ÖRK auf die Festlegung einer Sonstigen Freihaltefläche als Pufferzone entlang der Tiroler Straße derweilen verzichtet wurde.

Im Bereich der zV-Fläche soll eine Straßenspanne zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung im gesamten Siedlungsteil beitragen. Auf Grund der negativen Entwicklung der Straßensysteme kann die Gemeinde hier besser in die verkehrstechnischen Belange eingreifen und steuernd einwirken.

Die nicht mehr genutzte Fläche des Sägewerkes wird ins Freiland rückgenommen.

Eine künftige Erweiterung der wohnlichen Entwicklung im Ortsbereich kann schrittweise bei der nächsten Überarbeitung des ÖRK erfolgen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 10.05.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 370/4, 1310/2 und 1190 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück 1041/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 8780 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

**weitere Grundstück 1041/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1887 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1042/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1232 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1055 KG 83007 Kirchbichl**

rund 12335 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1056 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2924 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1057 KG 83007 Kirchbichl**

rund 780 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **1058 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1399 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **959 KG 83007 Kirchbichl**

rund 6522 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk Lagerplatz  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 1213 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: Grünanlage  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **960/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 7132 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk Lagerplatz  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 2081 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: Grünanlage  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **971 KG 83007 Kirchbichl**

rund 132 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: Grünanlage  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **972/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 282 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: Grünanlage  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **990/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3924 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und

Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Lit. g)**

**Planungsgebiet:**

Die Planungsgebiete umfassen Flächen mit unterschiedlichen Themen.

Entlang der B 171 Tiroler Straße ist das Thema Lärm maßgebend. Hier ist ein Flächenstreifen entlang des Verkehrsweges betroffen, eine Teilfläche eines größeren Entwicklungsbereiches am Kirchstiegl für eine wohnliche Nutzung.

Im Bereich Kink steht die Erholungsnutzung im Vordergrund. Der hier bereits seit längerer Zeit bestehende Kinderspielplatz am Waldrand soll erweitert werden. Er liegt an der Zufahrt zum ehemaligen Bauernhof Großkink in ruhiger Lage.

Die Gewerbezone in Bichlwang soll einen einheitlichen möglichst geradlinigen Abschluss finden. Der Bepflanzungsstreifen schirmt die Zone zur anschließenden freien Wiese, die landwirtschaftlich genutzt wird, ab.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind, soweit von Belang, vorhanden.

**PLANUNGSZIEL**

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

**Gesamtübersicht:**

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche Sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen.

Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen. Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen.

Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

**Gegenständlicher Teil 7:**

Der Flächenstreifen entlang der Landesstraße B 171 soll das Heranbauen an den lärmemittierenden Verkehrsträger unterbinden. Eine Bepflanzung des Streifens ist anzustreben. Ein lärmtechnisches Gutachten wurde 2017 von der Fiby ZT GmbH für die Fam. Unterrainer / Stolzstraße erstellt, das für eine Begutachtung und Vorprüfung eines künftigen Widmungsverfahrens für Weichende am nordöstlichen Rand des Grundstückes Nr. 718/3 vorgelegt werden musste.

Die Erweiterung des Spielplatzes Großkink wurde zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Kirchbichl vereinbart und somit die FE-Fläche Index 2 bei der Fortschreibung des ÖRK entsprechend in südwestliche Richtung erweitert.

Die nicht mehr genutzte Fläche der Gewerbezone Bichlwang mit geringem Ausmaß im Einflussbereich des Raumstempels G 03 wird ins Freiland rückgenommen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 05.06.2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 724/8, 718/3, 1908/2, 773/1, 766, 767, .267/3, 768/1 und 724/1 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück .267/3 KG 83007 Kirchbichl**

rund 191 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung

Erläuterung: wie G-1 inklusive Zementindustrie ohne Ofen

in

Freiland § 41

**weilers Grundstück 1908/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Grünanlage

**weilers Grundstück 718/3 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1965 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Grünanlage

**weilers Grundstück 724/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 101 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Grünanlage

**weilers Grundstück 724/8 KG 83007 Kirchbichl**

rund 689 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Grünanlage

weilers Grundstück **766 KG 83007 Kirchbichl**

rund 12 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Spielplatz

weilers Grundstück **767 KG 83007 Kirchbichl**

rund 73 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Spielplatz

weilers Grundstück **768/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 811 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Spielplatz

weilers Grundstück **773/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 151 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Spielplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle  
abgegeben wird.

**Lit. h)**

**Planungsgebiet:**

Die Planungsgebiete umfassen Flächen, die sich zwischen der Kreisverkehrsanlage und Kreuzung der  
Landesstraßen, bzw. der Glauracher Kurve (Wies) befinden. Sie erstrecken sich im Wesentlichen  
zweihüftig entlang der Kufsteinerstraße.

Die westliche Planungsgruppe umfasst den Nordwesthang unterhalb der Landesstraße B 171 Tiroler  
Straße - in diesem Bereich hat es 2013 einen spektakulären Hangrutsch gegeben, wobei nach dem

Ereignisfall ein älteres Wohnhaus abgebrochen werden musste.

Ebenso sind Grundstücke nordöstlich der Landesstraße betroffen:

Das polygonale Grundstück Nr. 207/11 am Ende des Stockweges ist im mittleren Bereich bebaubar und auch mit einem Wohnhaus bebaut. Der nordwestliche Teil in Hanglage Richtung Landesstraße ist verkehrstechnisch schwer zu bewältigen und es besteht zudem eine Quelfassung in diesem Bereich.

Ein Baulandstreifen unmittelbar östlich an der Landesstraße liegt in einem vernässten moorigen Gelände. Auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße fand der o.a. Hangrutsch statt.

Der nördliche Planungsbereich umfasst die Fläche ehemaliger Tennisplätze.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind derzeit zumindest teilweise nicht vorhanden.

## PLANUNGSZIEL

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Ordnungsplänen inkl. dem Ordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

### Gesamtübersicht:

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche Sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen.

Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen. Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

### Gegenständlicher Teil 8:

Der Flächenstreifen nordwestlich entlang der Landesstraße B 171 soll als landschaftsprägender Bereich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Der Hangrutsch im Jahr 2013 nach Starkregenereignissen, durch den ein Gebäude derart stark beschädigt wurde, dass es abgebrochen werden musste, muss ein Einzelfall bleiben. Dass keine Personen zu Schaden gekommen sind, ist ein reiner Glücksfall. Dafür werden einschneidende Maßnahmen als gerechtfertigt angesehen.

Der Bereich des Grundstückes Nr. 207/4 ist in der Gemeinde Kirchbichl als moorige wasserhaltige Wiese bekannt. Quellen, die sich am südöstlichen bestockten Berghang befinden, tragen mit dazu bei. Zum Zeitpunkt der Starkregenereignisse 2013 haben sicher mehrere Gründe zum Hangrutsch auf der gegenüberliegenden Straßenseite geführt. Die Fakten sind belegt. Die Wasseraustritte östlich der Tiroler Straße und die dadurch entstandene Durchnässung zählen zu diesen Fakten. Im Zuge der Begehungen mit dem geolog. Sachverständigen (nach dem Unwetter 2013) wurde festgestellt, dass die an der B 171 anstehenden Hangwässer eine Gefährdung der Standsicherheit der Landesstraße darstellen. Zur Entwässerung war eine Drainage entlang der Landesstraße zu errichten (finanziert durch öffentliche Mittel).

Erschwerend kommt die hohe Lärmbelastung an der Landesstraße B 171 hinzu. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird für die Fläche keine Baulandeignung gesehen. Die Fläche wird ins Freiland rückgenommen.

Das Grundstück Nr. 207/11, das am Ende des Stockweges liegt, weist dzt. keine einheitliche Flächenwidmung auf. Der östliche Teil des Grundstückes in deutlicher Hanglage liegt im Freiland. Im Örtlichen Raumordnungskonzept werden die begünstigten Flächen im Bereich der Zufahrt als Entwicklungsfläche beibehalten.

Die unbebaute nordwestliche Restfläche weist ebenso eine deutliche Hanglage auf und ist zudem noch stärker durchnässt.

Eine Zufahrt wird straßentechnisch als schwer bewältigbar gesehen. In der Nähe bestehen die baulichen Anlagen einer Quellfassung. Auf Grund früherer Unwetterereignisse ist davon auszugehen, dass der Untergrund für eine Bebauung nicht geeignet ist. Die Fläche wird ins Freiland rückgenommen. Das nicht mehr genutzte Areal der Tennisplätze in Wies wird ins Freiland rückgenommen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 05.Juni 2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. .358, 390/1, 340, 396/1, 356, 357, 207/11, 389/1, 389/2, 226/1, 207/15, 229/1, 207/2, 207/4 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück .358 KG 83007 Kirchbichl**

rund 324 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **207/11 KG 83007 Kirchbichl**

rund 855 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **207/15 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **207/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 729 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **207/4 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2570 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **226/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2488 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Tennisanlage  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **229/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 128 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Tennisanlage  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück **340 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3583 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **356 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3200 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **357 KG 83007 Kirchbichl**

rund 955 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **389/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1110 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **389/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 500 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **390/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1351 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

weilers Grundstück **396/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3396 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Grünanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Lit. i)**

**Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst Flächen, die zur einer nicht mehr genutzten Baseball-Anlage bzw. zu einem Fußballplatz zählen. Das größere Areal liegt außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraumes, nördlich der Glauracher Kurve und erstreckt sich dort zwischen der westlich verlaufenden Landesstraße B 171 Tiroler Straße und der östlich gelegenen Hirnbachstraße bzw. dem dort bestehenden namengebenden Bauernhof.

Im Naturstand sind die Flächen des Areales nicht auszumachen. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden.

**PLANUNGSZIEL**

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

**Gesamtübersicht:**

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche Sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen. Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

**Gegenständlicher Teil 9:**

Das nicht mehr genutzte Areal des Fußball- und Baseballplatzes in Hirnbach wird ins Freiland rückgenommen. Ein Teil des Gst.Nr. 32 ist davon ebenso betroffen.

**Beschluss:**

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Juni 2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 33, 34, 3/1, 275/5, 37/2, 1953/1 und 32 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück 1953/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 11 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

**weitere Grundstück 275/5 KG 83007 Kirchbichl**

rund 84 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

**weitere Grundstück 3/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 5356 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **32 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1694 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **33 KG 83007 Kirchbichl**

rund 94 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **34 KG 83007 Kirchbichl**

rund 874 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **37/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 14205 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Fußballplatz, Baseballplatz

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Lit. j)**

**Planungsgebiet:**

Die Planungsgebiete umfassen die gewerblich gemischten Flächen, die an der Europastraße und im Bereich Gratten liegen. Auf den Grundstücken bestehen bereits unterschiedliche Betriebe, wie z.B. ein Generalunternehmer inkl. Warenhandel, der E3-Wirtschaftspark (ehem. KTW), in dem z.B. verschiedene in Kirchbichl ansässige Firmen ihre Büros eingemietet haben (Banken, Versicherungsmakler, Sportartikelhandel, Logistik, Catering, Dienstleister, Handelsagenturen, etc.), die

Mercedes Niederlassung mit Autohandel und Werkstätten, die Scania Niederlassung mit Fahrzeug- und Fahrzeugteilehandel wie auch Werkstätten, ein Hersteller von Plastikbehältern, der ein Verpackungs-, Logistik- und Auslieferungslager errichten wird, um nur einige zu nennen.  
Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

### PLANUNGSZIEL

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

#### Gesamtübersicht:

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche Sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen. Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

#### Gegenständlicher Teil 10:

Die textliche Anpassung an die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes müssen vollzogen werden.

Die Areale sollen weiterhin als Eingeschränkte Allgemeine Mischgebiete gewidmet bleiben. Sie müssen allerdings auf Grund der bereits dort ansässigen Betriebe und ihren Tätigkeiten entsprechend angepasst werden.

Für den Bereich des Gst.Nr. 1332/2 wurde in einer der vergangenen GR-Sitzungen der Beschluss zur Widmungsänderung gefasst. Allerdings wurde es übersehen, den Widmungswortlaut entsprechend der ÖRK-Fortschreibung anzugleichen, sodass der damalige Beschluss vor der gegenständlichen Beschlussfassung aufgehoben wurde.

Eine Änderung des Verordnungsplanes der Einzeländerung Oberleitner 511-2018-00024 vom 13.06.2018 konnte auf Grund EDV-Problemen nicht ausgeführt werden, sodass die Anpassung des Widmungswortlautes nun im Zuge dieser Sammeländerung vollzogen wird.

#### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Juni 2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1331, 1332/2, 1303, 1301/1, 1302/2, 1844/1, 1844/2, 1305/2, 1301/6, 1306/2 und 1301/8 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück **1301/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 14672 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1301/6 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1301/8 KG 83007 Kirchbichl**

rund 10724 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1302/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2721 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1303 KG 83007 Kirchbichl**

rund 15622 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung §

40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig  
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weiters Grundstück **1305/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 8480 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen, Tankstellen, Tourismus- und Freizeitbetriebe, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen sind nicht zulässig.

weiters Grundstück **1306/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 12002 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

sowie

rund 1522 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen, Tankstellen, Tourismus- und Freizeitbetriebe, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen sind nicht zulässig.

weiters Grundstück **1331 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3308 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und

Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig  
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1332/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1734 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1844/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig  
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weilers Grundstück **1844/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 59 m<sup>2</sup>  
von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Handels-, Logistik-, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Banken und Versicherungen, sowie Betriebe mit erhöhtem Kundenaufkommen und Betriebe mit reiner Lagerhaltung sind nicht zulässig  
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Lit. k)**

### **Planungsgebiet:**

Die beiden Planungsgebiete umfassen die Gewerbeflächen, die an der Bahnhofstraße und am Beginn der Perlmooserstraße liegen. Auf dem Grundstück Nr. 742/3 (Perlmooserstraße) besteht ein Bürogebäude und eine Lagehalle der Firma Bodner Wohnbau GmbH mit Parkplatzflächen, wobei Büroflächen und Anteile der Lagerhalle weitervermietet werden.

Auf den Grundstücken 741/1, 741/2 u. 741/3 (Bahnhofstraße), die sich im Eigentum der Farthofer Immobilien GmbH befinden, wurden in den letzten Jahren Betriebsgebäude auf Baurechtsbasis errichtet.

Südlich bzw. südwestlich oberhalb der gegenständlichen Planungsgebiete schließen überwiegend Flächen mit Wohnbebauung des Hauptsiedlungsraumes an. Nordwestlich besteht das Bahnhofsareal der ÖBB-Strecke Kufstein-Innsbruck-Brenner mit Bahnhof/ Haltestelle und vorgelagerte Parkplatzflächen. Die Bahnhofstraße als Regionalbezeichnung ist gleichzeitig die Landesstraße L 212 Langkampfner Straße. Diese steigt zur weiter südöstlich verlaufenden Landesstraße B 171 Tiroler Straße stetig an. Die beiden Betriebsareale liegen in ebenem Gelände.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind in den Straßen vorhanden.

### **PLANUNGSZIEL**

Die Widmungsflächen in den Planungsgebieten sind widersprüchlich zu den Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept, den Verordnungsplänen inkl. dem Verordnungstext und dem Anhang, der Stempelbeschreibung.

### **Gesamtübersicht:**

Im Gemeindegebiet Kirchbichl sind einerseits etliche Sonstige Freihalteflächen mit den Indizes 1 und 2 als Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, Grünanlagen nach § 43 (1) b TROG zu widmen.

Einige Bereiche im Gemeindegebiet wurden im Örtlichen Raumordnungskonzept als Rückwidmungsflächen R ausgewiesen. Diese Bereiche sind als Freiland § 41 TROG zu widmen.

Ebenso wurden Grundstücke mit der Zeitzone zV in den Raumstempeln W 05 und W 20 verordnet. Diese sind nun als Wohngebiet und Bauverbotsfläche (W) §§ 35 (2) und 38 (1) TROG zu widmen. Bei jenen Baulandflächen, die bereits als Allgemeine Mischgebiete und als Gewerbe- und Industriegebiete gewidmet sind, ist zu prüfen, ob die zulässigen Betriebe bzw. die nicht zulässigen Betriebe neu zu definieren sind.

### **Gegenständlicher Teil 11:**

Die textliche Anpassung an die Vorgaben des ÖRK müssen vollzogen werden. Beide Areale sollen weiterhin als Eingeschränkte Allgemeine Mischgebiete gewidmet bleiben. Vor allem auch im Hinblick auf eine Abstufung der zulässigen Lärmschwelle der Widmungskategorien zum Hauptsiedlungsraum hin.

Im Allgem. Mischgebiet liegen die zulässigen Schwellenwerte 5dB unter jenen des Gewerbe- u. Industriegebietes.

Das vorliegende Kartenmaterial Schienenverkehr 2017 berücksichtigt die bereits bestehenden Betriebsgebäude beider Planungsgebiete leider entweder gar nicht (Bahnhofstraße) oder nur teilweise (Perlmooserstraße), sodass der sicher positive Einfluss der neuen Gebäude auf den dahinterliegenden Siedlungsraum derzeit nicht ersichtlich ist.

### **Beschluss:**

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig,

den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 05. Juni 2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 741/1, 741/2, 741/3, 742/3 und 741/4 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück 741/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3113 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung. Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig.

**weilers Grundstück 741/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2043 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung. Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig.

**weilers Grundstück 741/3 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3775 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung. Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig.

**weilers Grundstück 741/4 KG 83007 Kirchbichl**

rund 864 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen

und Tankstellen sind nicht zulässig  
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung. Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig.

weitere Grundstück **742/3 KG 83007 Kirchbichl**

rund 7958 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung. Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zusammenfassung von DI Filzer zu den vorhin behandelten Sammeländerungen:

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass in den insgesamt 11 Teilen, die zur Anpassung bzw. Überarbeitung des Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl in Form einer Sammeländerung erstellt wurden, all jene Flächen und Bereiche behandelt wurden, die im Widerspruch zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde standen.

Im Bereich der Rückwidmungsfläche R 5 Mühlbichl ist vor einer Widmung die Zufahrtssituation zu klären bzw. ist für die Verkehrsfläche vorher eine eigene Parzelle zu bilden (siehe auch Vk 19).

Mit der Beschlussfassung des letzten Teilbereiches durch den Gemeinderat können die Widersprüche zum Örtlichen Raumordnungskonzept beseitigt und somit die Sammeländerung abgeschlossen werden.

## Punkt 5

### Hr. Ellinger Günther – Änderung des Flächenwidmungsplanes

Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl. Umwidmung der Grundstücke Bp. .780 und GP. 641/5, KG Kirchbichl (zur Gänze) von derzeit „Sonderfläche Widmung in versch. Ebenen gem. § 51 TROG 2016 – SV-2 (E1: Kerngebiet, eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; E2 und darüber: Kerngebiet)“ in Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2016

#### **Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst das eher als klein zu wertende Gebäude an der Ulricusstraße im Ortszentrum von Kirchbichl, in dem vor mittlerweile längerer Zeit im Erdgeschoß ein Friseursalon eingerichtet war. Darüberliegend befindet sich eine Wohnung des ehemaligen Betreibers, der sich im Ruhestand befindet. Das Grundstück Nr. 641/5 entspricht im Ausmaß überwiegend dem Gebäude, ein kleiner Gartenteil besteht im nördlichen Eckbereich. Ein zugehöriges Nebengebäude besteht auf dem zur Hälfte umschlossenen Grundstücke Nr. .780. Im Ortsraum steht das gegenständliche zweigeschoßige Haus in eher freier Position an der Ulricusstraße, da nördlich und südlich des Gebäudes jeweils parkähnliche Freiflächen oder Gartenteile bestehen. Der gesamte Ortskern wirkt optisch als locker strukturiert, da großzügige Freiflächen zwischen den markanten Gebäuden im Ortsraum angelegt wurden. Zentrumstypische Mischnutzungen prägen den Ortsraum.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Liegenschaft erfolgt über die Ulricusstraße bzw. die Pfarrgasse.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

#### **PLANUNGSZIEL**

Der Eigentümer des ehemaligen Wohn- und Geschäftshauses beabsichtigt, seinem Sohn im Erdgeschoß die Möglichkeit einzuräumen, eine Wohnung für sich und seine Familie zu errichten und das Gebäude zur Gänze für Wohnzwecke zu nutzen. Die Sonderfläche nach § 51 TROG sah bisher vor, dass im Erdgeschoß beschränkte Wohnnutzung stattfinden kann und erst in den Obergeschoßen – in diesem Fall im Obergeschoß – auch nicht eingeschränkte Wohnnutzung möglich ist.

Um zu vermeiden, dass, wie andernorts oft ersichtlich, Räumlichkeiten in Erdgeschoßen in den Ortschaften für lange Zeit (oder immer) leer stehen, wird die Aufhebung der beschränkten Wohnnutzung im Erdgeschoß hier durch die Widmung als Kerngebiet angestrebt.

#### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Juni 2018, mit der Planungsnummer 511-2018-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. .780 und 641/5 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

**Grundstück .780 KG 83007 Kirchbichl**

rund 48 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 2  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück **641/5 KG Kirchbichl**

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in  
Kerngebiet § 40 (3)  
sowie

rund 171 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 2  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## Punkt 6

### **Gemeinde Kirchbichl – Reitverbote**

Information und Beschlussfassung über Reitverbote (nach GR Antragstellung an BH)

- a) Für den Fuß- und Radweg entlang der Brixentaler Ache – von der „Grattenbrücke“ bis zur Einmündung in die Gemeindestraße (ehem. B 178 – Lofererstraße) – (Pläne 1 bis 7)
- b) Für den Rad- und Fußweg vom Wohnhaus Schmiedgasse 5 (Familie Kirchmair-Bichler) bzw. vom Rad- und Fußweg ab dem TIWAG Kraftwerk Kirchbichl entlang des Inns bis zur Langkampfner Innbrücke - (Pläne 8 und 9)
- c) Für den Innweg (ab der Einmündung in die Bichlwangerstraße) und weiterführend entlang der Klärwerkstraße bis zum Bootshaus der Feuerwehr Kirchbichl – (Pläne 10 und 11)
- d) Für den Rad- und Fußweg entlang des Glaurachbaches – von der Einmündung in die Glaurachstraße bis zur Einmündung in die Klärwerkstraße – (Plan Nr. 12)

Der Vorsitzende bringt vor, dass es auf den angeführten Rad- und Fußwegen immer wieder zu Problemen bzw. Gefahrensituationen mit Reitpferden kommt. Aus diesem Grunde sollen hier Reitverbote beschlossen und um eine entsprechende Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft angesucht werden.

#### Beschluss:

Demzufolge wird auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger einstimmig beschlossen, bei der BH Kufstein für nachfolgende Rad- und Fußwege die Verordnung eines Reitverbotes zu beantragen usw.:

- a) Für den Fuß- und Radweg entlang der Brixentaler Ache – von der „Grattenbrücke“ bis zur Einmündung in die Gemeindestraße (ehem. B 178 – Lofererstraße) – (Pläne 1 bis 7)
- b) Für den Rad- und Fußweg vom Wohnhaus Schmiedgasse 5 (Familie Kirchmair-Bichler) bzw. vom Rad- und Fußweg ab dem TIWAG Kraftwerk Kirchbichl entlang des Inns bis zur Langkampfner Innbrücke - (Pläne 8 und 9)
- c) Für den Innweg (ab der Einmündung in die Bichlwangerstraße) und weiterführend entlang der Klärwerkstraße bis zum Bootshaus der Feuerwehr Kirchbichl – (Pläne 10 und 11)
- d) Für den Rad- und Fußweg entlang des Glaurachbaches – von der Einmündung in die Glaurachstraße bis zur Einmündung in die Klärwerkstraße – (Plan Nr. 12)

## Punkt 7

### **Gemeinde Kirchbichl – Ankauf eines Elektroautos für den Gemeindebauhof**

Information und Beschlussfassung über den notwendigen Ankauf eines Elektroautos der Marke Renault Kangoo (gebraucht) für den Gemeindebauhof.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass aufgrund der Beschädigung (Unfall mit Totalschaden) des Bauhoffahrzeuges VW Caddy ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden muss. Dieser Vorfall

ereignete sich am 25. April 2018 im Bereich des SPAR-Einkaufmarktes. Unser Fahrer (Bauhofleiter) war völlig schuldlos.

Die Eckdaten des neuen Fahrzeuges werden wie folgt bekannt gegeben:

E-Auto Renault Kangoo gebraucht;  
Verkäufer: Firma Autohaus Langebner, Wörgl  
Preis: Brutto € 9.600,00 zuzüglich Nebenkosten  
Erstzulassung: Dezember 2012  
Kilometerstand: 18.000

Bedeckung der Ausgabe:

Verkaufserlös Alt-Fahrzeug:	€ 850,00
Versicherungsleistung Alt-Fahrzeug:	€ 2.650,00
Laufender Haushalt 2018:	€ 6.100,00 zuzüglich Nebenkosten
	€ 9.600,00

Laut Bgm. Rieder sind im Kaufpreis auch vier neue Winterreifen samt Felgen und vier neue Sommerreifen inkludiert. Für gebrauchte Elektroautos gibt es keine Umweltförderung. Die Leihgebühr für den Akku beläuft sich monatlich auf rd. € 70,00. Dieser hat eine Reichweite von ca. 120 km und wird bei Bedarf kostenlos ausgetauscht.

Von Hr. GR Hörmann wird bemerkt, dass sich der Ankauf des Elektroautos positiv auf unsere Umweltbilanz auswirkt und deshalb in jeder Hinsicht zu begrüßen ist.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Hörmann fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, das gegenständliche Fahrzeug von der Fa. Langebner, Wörgl, zum Preis von € 9.600,00 brutto anzukaufen.

#### Punkt 8

##### **Gemeinde Kirchbichl – Finanzkontrolle**

Bericht von der Obfrau des Finanzkontrollausschusses, Frau GR Christine Lintner, über die Kassen- und Belegprüfung am 05.06.2018

Von Fr. GR Lintner wird vorgebracht, dass am 05.06.2018 eine Finanzkontrollausschuss-Sitzung stattfand.

Nachfolgend werden die Ergebnisse (Protokolle) dieser Prüfungen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht usw.:

##### **Kassaprüfung im Wohn- und Pflegeheim**

*„Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 01.01.2018 bis einschließlich 4.6.2018. Die Überprüfung des Kassenstandes in der Hauptkasse ergab keine Mängel. Die Rücklagenbücher wurden vorgelegt, es gab gegenüber der letzten Finanzkontrolle keine Veränderungen. Die stichprobenartige Buchungs- und Belegprüfung ergab keine Mängel, alle Belege waren einwandfrei sortiert. Alle aufkommenden Detailfragen wurden vom Verwaltungsleiter Herrn Mag. Hochfülzer bzw. von Frau Bründl ausführlich beantwortet. Der Überprüfungsausschuss bedankte sich bei den zuständigen Bediensteten für die geleistete Arbeit.“*

### **Kassaprüfung Nebenkasse Strandbad**

„Der Bargeldbestand in der Nebenkasse Strandbad wird erhoben. Dieser stimmt mit dem Soll-Betrag laut Zwischensumme der Kasse überein. Der Ablauf der Abrechnung wird mit Herrn Wibmer kurz durchbesprochen. Bereits seit 15 Jahren ist Herr Wibmer alljährlich im Strandbad als Kassier tätig. Für seine zuverlässige Arbeit bedankt sich der Überprüfungsausschuss.

Im Strandbad gibt es bereits seit vielen Jahren einen Verleih von Liegen, Sonnenschirmen und Reifen, der über den Bademeister abgewickelt wird. Auf Nachfrage zeigt dieser die entsprechende Preistafel mit der Übersicht über Verleihpreise bzw. Pfandeinsätze. Allerdings existieren keine Aufzeichnungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben. Laut Auskunft des Mitarbeiters werden die Ausgaben für Neuanschaffungen und Reparaturen aus den Einnahmen bestritten.

Die anwesenden Mitglieder des Finanzkontrollausschusses sind übereinstimmend der Meinung, dass geklärt werden soll, in welcher Form hier Aufzeichnungen geführt werden müssen bzw. wie die Erlöse vereinnahmt werden. Um Stellungnahme an den Überprüfungsausschuss nach Abklärung der hinkünftigen Vorgangsweise wird ersucht.“

### **Kassaprüfung im Gemeindeamt**

#### **1) Kassaprüfung**

„Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 3.2.2018 bis einschließlich 30.5.2018, d.h. die Belege 454/18 bis einschließlich 2115/18. Die Kassenstände der Nebenkasse Meldeamt und der Hauptkasse wurden überprüft, die Überprüfung ergab keine Mängel. Die Prüfung der Rücklagensparbücher ergab folgende Veränderung:

Vom Sparbuch „Bauhofffahrzeug“ wurden € 179.000,-- für den Ankauf des entsprechenden Fahrzeuges entnommen. Es weist nunmehr einen Stand von € 229,78 auf. Alle anderen Sparbücher blieben unverändert seit der letzten Prüfung.

Die fälligen offenen Kundenforderungen betragen ca. € 97.400,--.

Die Belegprüfung erfolgte stichprobenartig und ergab keine Mängel.

Alle Detailfragen wurden vom Finanzverwalter ausführlich und verständlich beantwortet.“

#### **2) Allfälliges**

Keine Wortmeldungen.

Die Kontrollberichte werden vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

### Punkt 9

#### Wohnungsangelegenheiten

Information vom Obmann des Wohnungsausschusses – Hr. GR Max Franzl – und Beschlussfassung über verschiedene Wohnungsangelegenheiten.

Der Obmann des Wohnungsausschusses berichtet, dass am 19. Juni 2018 eine Wohnungsausschuss-Sitzung stattfand. Demgemäß werden auf seinen Antrag nachfolgende Wohnungsvergaben einstimmig beschlossen usw.:

- 1) „AHS – Herrenstraße 10 – Top 10“ – – „ex Krems Daniela“  
Hr. Fuchs Stefan, dzt. wh. Anzensteinstraße 12 /7, Kirchbichl
- 2) „GHS Bruggerstraße 7“ – Top 6 – „ex Wörgötter Sylvia“  
Fr. Hauser Rosi, dzt. wh. Sonnbielstraße 22/1, Kirchbichl

Punkt 10

Vertraulich!

**Personalangelegenheiten**

Information vom Obmann des Personalausschusses – Hr. GV Josef Stöfan – und  
Beschlussfassung über verschiedene Personalangelegenheiten

Punkt 11

Vertraulich!

**Information aus der letzten Gemeindevorstands-Sitzung vom 12.06.2018**

Die in der gegenständlichen Gemeindevorstands-Sitzung gefassten Beschlüsse werden von Hr. Vzbgm. Seil dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (siehe diesbezügliches Gemeindevorstandsprotokoll).

Punkt 12

**Anfragen, Anträge, Allfälliges**

Auf Anfrage von Hr. GV Stöfan wird vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass das Kirchbichler Flüchtlingsheim mit 31.12.2018 geschlossen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 20.45 Uhr von Hr. Bgm. Rieder geschlossen.

Der Schriftführer:

  
(Gde.-Sekretär)



Der Vorsitzende:

  
(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: